

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.4.2 zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.2

Dachform	Satteldach 22° - 28°
Dacheindeckung	Industriedach (Eternit oder Ondoline) dunkelbraun, rot oder schwarz
Dachgauben	unzulässig
Kniestock	unzulässig
Sockelhöhe	talseitig nicht über 0,4 m
Ortgang	Überstand mind. 0,50 m, max. 1,50 m
Traufe	Überstand mind. 0,90 m, max. 1,50 m
Traufhöhe	E talseitig nicht über 7,00 m ab gewachsenem Boden

Gebäude auf Parzellen 30 und 31 wie 0.4.1

0.6.2 Einfriedung für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.2

Art	Maschendrahtzaun
Höhe	über Straßen- und Gehsteigoberkante höchstens 2,00 m
Ausführung	verzinkt
Stützmauern	wie 0.6.1

Einfriedung auf Parzellen 30 und 31 wie 0.6.1

Ansonsten keine Änderung zum Bebauungsplan vom 16.03.1982